

## Aussteller Reglement Food-Stand

### Preise Standfläche

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Standfläche 3x3 Meter unbebaut (Länge)   | CHF 1250.00 exkl. MwSt.    |
| <input type="checkbox"/> Standfläche 6x3 Meter unbebaut (Länge)   | CHF 1500.00 exkl. MwSt.    |
| <input type="checkbox"/> Standfläche > 6x3 Meter unbebaut (Länge) | ab CHF 2000.00 exkl. MwSt. |

### Preise Stromanschluss

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> Typ 13 / Typ 23 pro Anschluss           | CHF 100.00 exkl. MwSt. |
| <input type="checkbox"/> Typ 15 / Max. 6000 Watt pro Anschluss   | CHF 100.00 exkl. MwSt. |
| <input type="checkbox"/> CEE 16 / Max 9000 Watt pro Anschluss    | CHF 150.00 exkl. MwSt. |
| <input type="checkbox"/> CEE 32 / Max. 16'000 Watt pro Anschluss | CHF 150.00 exkl. MwSt. |

### Zahlungsfrist

Nach der Zusage von Seitens des Veranstalters folgt die Rechnung, welche innerhalb von 10 Tagen zu begleichen ist. Sollte zum Zeitpunkt des Anlasses die Zahlung inkl. Kautions noch nicht erfolgt sein, wird der Standbetreiber nicht zugelassen.

### Kautions

Pro Standplatz und Standbetreiber wird zusätzlich zur Standplatzrechnung eine Kautions von CHF 500.00 in Rechnung gestellt. Die Kautions kann im Anschluss an den Anlass, am Infostand unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte abgeholt werden:

- Befolgung der Anweisungen / Vorgaben des Veranstalters
- Die Standfläche einwandfrei verlassen wird (keine Fettflecken auf dem Boden, keine Beschädigung der Rasenfläche, kein Abfall, keine Schäden)
- Einhaltung der Brandschutzvorschriften und kantonalen Lebensmittel- und Hygienevorschriften

Nicht einhalten von Anweisungen, respektive Vorgaben, Verunreinigungen, Schäden oder andere Missstände werden zu 100% in Rechnung gestellt.

Der Standbetreiber ist selbst verantwortlich, die Kautions am Infostand abzuholen. Bei nicht abholen der Kautions verfällt diese und geht zugunsten des Veranstalters.

### Absagen

- 0-100 Tage vor dem Anlass → 100% Verrechnung
- Mehr als 100 Tage vor dem Anlass → Keine Verrechnung

Der Veranstalter behält sich vor, die Anlässe abzubrechen, wenn äussere Einflüsse dies verlangen. Die Standkosten werden in diesem Fall nicht zurückerstattet, da der Aufwand bereits getätigt wurde. Die Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn diese durch unvorhergesehene Umstände (insbesondere

höhere Gewalt, politische Unruhen, Streiks, Katastrophen, andere Sicherheitsrisiken) zwingend ist. In diesem Fall wird die Stand- und Stromgebühr dem Standbetreiber, abzüglich allfälliger Aufwände, zurückerstattet.

### **Getränke**

Der Ausschank von Getränken ist ausschliesslich dem Veranstalter vorbehalten.

### **Brandschutz**

Jeder Standbetreiber muss folgende Brandschutzvorschriften einhalten:

- geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) müssen vorhanden sein
- Gasgeräte sind mit der Vignette gekennzeichnet die entsprechenden „Kontrollbescheinigungen Veranstaltung“ sind vor Ort vorhanden
- Vor jedem Anlass findet eine Feuerpolizeiliche Kontrolle statt. Jegliche Mängel respektive Busen dieser Kontrolle werden dem Standbetreiber weiterverrechnet.
- Weitere Infos zum Brandschutz finden Sie hier <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads/>

### **Hygiene**

Jeder Standbetreiber ist für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständig.

### **Standort / Platzierung**

Der Standort wird durch den Veranstalter zugewiesen. Dies erfolgt auf Grund verschiedenster Faktoren, wie Grösse, Angebot, lokale Gegebenheiten etc.

### **Infrastruktur**

Zelte, Marktstände, Anhänger, Food Trucks sowie andere Standvariationen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Sicherheit bei Regen, Sturm und Gewitter gewährleistet ist. Zur Sicherung dürfen nur Gewichte verwendet werden. Verankerungen im Boden sind nicht erlaubt.

### **Auf- und Abbau**

Am Infostand kann gegen ein Depot von CHF 100.00 eine Zufahrtskarte mit der Gültigkeit von 1 Stunde bezogen werden. Bei Überschreitung dieser Zeitvorgabe verfällt das Depot und der Veranstalter behält sich vor das Fahrzeug ohne Vorwarnung abzuschleppen (ca. CHF 500.00), wenn es im Weg steht. Im Prinzip gilt, reinfahren, ausladen, wegfahren. Genaue Informationen zum Auf- und Abbau werden ca. 2 Wochen vor dem Event per E-Mail verschickt.

## **Parkplatz**

Auf dem Gelände werden keine Parkplätze zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Fahrzeuge ausserhalb des Geländes zu parkieren. Ausserhalb der Öffnungszeiten respektive zum Auf- und Abbau kann kurzzeitiger auf das Gelände gefahren werden. Wir bitten hier um gegenseitige Rücksichtnahme. Bei Nichteinhalten wird das Fahrzeug abgeschleppt und die Kosten in Rechnung gestellt.

## **Abfall**

Der Veranstalter stellt genügend Abfallbehältnisse auf und sorgt dafür, dass diese regelmässig geleert werden. Beim Abbau darf der Abfall in der Pressmulde auf dem Gelände entsorgt werden. Für die Entsorgung von Ölen / Fette ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Der Standbetreiber hinterlässt seine Standfläche sauber und so wie er sie vorgefunden hat. Die Kosten für die Behebung allfälliger Verunreinigungen, Schäden oder die Entsorgung von zurückgelassenem Material wird dem Standbetreiber vollumfänglich in Rechnung gestellt.

## **Versicherung**

Versicherungen gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Haftpflicht und Betriebsunterbruch: Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken zu versichern. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Schäden, welche eine Installation oder ein Mitarbeiter des Standbetreibers verursacht hat, Regress zu nehmen.

## **Haftung**

Jeder Standbetreiber haftet für sein eigenes Material. Weiter haftet er für alle Schäden die sein Material, er selbst oder von ihm beauftragte Dritte (Personal) an anderen Ständen, am Eigentum des Veranstalters oder an Gut und Leben anderer verursacht. Der Veranstalter haftet nicht für Gegenstände die ausgestellt, eingelagert, anvertraut oder geliehen sind. Er ist auch nicht haftbar für Schäden, welche diesen Gegenständen durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Betriebsunterbrüche und deren Folgen, welche z.B. auf zeitweilige Stromunterbrüche oder andere durch ihn nicht verschuldete Ereignisse zurück zu führen sind.

01.05.2020